

Familienzuwachs

Ihre Ansprüche aus der Kranken-,
Pensions- und Arbeitslosenversicherung

Was leistet die Sozialversicherung, wenn wir Eltern werden?

Leistungen der Krankenversicherung

Bereits ab dem Beginn des Mutterschutzes bekommen Sie von der Krankenversicherung das Wochengeld.

Wochengeld während des Mutterschutzes

Als werdende Mutter dürfen Sie ab der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Sie befinden sich im Mutterschutz, der bis 8 Wochen nach der Geburt dauert. Während dieser Zeit erhalten Sie das Wochengeld. Es ersetzt Ihr Einkommen und wird von der Krankenversicherung monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei Gefahr für Ihre Gesundheit oder der Ihres Kindes können Sie Ihren Anspruch auf das Wochengeld schon früher geltend machen.

**KON
KRET**

Nach Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten erhalten Sie das Wochengeld bis 12 Wochen nach der Geburt.

Wie bekommen Sie das Wochengeld?

Mit diesen beiden Dokumenten stellen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenversicherung:

- Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin
- Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber

Wenn Sie nach dem Bezug des Wochengeldes in Karenz gehen, müssen Sie sich bei der Krankenversicherung nicht abmelden. Das macht Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber.



Das Wochengeld ist ein Einkommensersatz für unselbständig erwerbstätige Frauen, geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen mit Selbstversicherung sowie für voll versicherte freie Dienstnehmerinnen. Anders z. B. bei Studentinnen: Sie bekommen kein Wochengeld, sondern gleich nach der Geburt KBG.

Müssen Sie für Sachleistungen bezahlen?

Während Sie das Wochengeld beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Sachleistungen. Z. B. auf Arztbesuche, Spitalsaufenthalte und Medikamente. Die Krankenversicherung trägt auch die Kosten der Entbindung.

Kinderbetreuungsgeld (KBG) während Ihrer Karenz

Im Anschluss an das Wochengeld erhalten Sie das KBG. Sie bekommen es nicht automatisch, sondern müssen es beantragen.

Weitere Informationen: www.gesundheitskasse.at/kinderbetreuungsgeld

Sind Sie krankenversichert?

Während Sie das KBG beziehen, sind Sie gesetzlich krankenversichert. Auch dann, wenn Sie vorher nicht erwerbstätig waren.

**ACH
TUNG**

Beachten Sie, dass die gesetzliche Krankenversicherung mit dem Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes endet.

Müssen Sie für Sachleistungen bezahlen?

Nein! Denn die Krankenversicherung umfasst auch Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte und Medikamente.

Bekommen Sie Krankengeld?

Wenn Sie während des Bezugs des KBG krank werden, bekommen Sie es weiter. Einen Anspruch auf Krankengeld haben Sie nicht.

Familienzeitbonus und Familienzeit

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für den Vater bzw. den 2. Elternteil, der sich nach der Geburt des Kindes eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchte. Die Familienzeit ist beschränkt auf 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgende Tage. Dabei gilt:

- Sie müssen den Familienzeitbonus innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt bei der Krankenversicherung beantragen – und auch innerhalb dieses Zeitraums in Anspruch nehmen
- Familienzeitbonus und Familienzeit müssen exakt gleich lang sein



Beantragen Sie daher den Familienzeitbonus erst nach der Entlassung von Mutter und Kind aus dem Spital. Die Krankenhaustage werden nicht als gemeinsame Familienzeit gewertet. Überschneiden sich Familienzeit und Spitalsaufenthalt, entfällt der Familienzeitbonus-Anspruch zur Gänze.

- Der Familienzeitbonus kann von einer Person nicht zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld bezogen werden.
- Höhe: 54,87 Euro (Wert 2025)

Die Anspruchsvoraussetzungen:

- Unmittelbar vor Bezugsbeginn sind Sie 182 Tage durchgehend kranken- und pensionsversicherungspflichtig erwerbstätig
- Während des Bezugs haben Sie einen gemeinsamen Haushalt und eine Hauptmeldeadresse mit dem Kind und dem anderen Elternteil
- Bezug Familienbeihilfe für das Kind, für welches Familienzeit in Anspruch genommen wird

Mitversicherung von Partnern und Kindern

Die Karenz und der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes können unterschiedlich lange dauern. Wollen Sie länger in Karenz bleiben, empfehlen wir Ihnen eine Mitversicherung bei Angehörigen. Das können sein:

- Ehemänner und Ehefrauen
- Eingetragene Partner und Partnerinnen
- Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen

Diese Personen müssen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und sich auf Dauer im Inland aufhalten.

**KON
KRET**

Eine Lebensgemeinschaft berechtigt zur Mitversicherung, wenn sie seit mindestens 10 Monaten besteht. Als Nachweis gilt die gemeinsame Meldeadresse eines Hauptwohnsitzes.

Wann ist Ihre Mitversicherung beitragsfrei?

Ihre Mitversicherung ist beitragsfrei, solange Sie ein Kind erziehen, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Oder wenn Sie mindestens 4 Jahre ein Kind erzogen haben.

Welche Ansprüche haben Sie aus einer Mitversicherung?

Auf alle Sachleistungen – das heißt auf Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte und Medikamente. Keinen Anspruch haben Sie auf Geldleistungen wie Kranken- und Wochengeld.

Sie können sich nicht mitversichern?

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich selbst in der Krankenversicherung zu versichern. Im Jahr 2025 kostet Sie das 526,79 Euro pro Monat. Ist dieser Betrag aus belegbaren wirtschaftlichen Gründen für Sie zu hoch, können Sie bei der Krankenkasse eine Herabsetzung beantragen.

Wann endet Ihre Mitversicherung?

Ihre Mitversicherung kann aus 2 Gründen enden:

- Sie beginnen wieder zu arbeiten und beziehen einen Lohn oder ein Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze
- Sie bekommen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

In beiden Fällen sind Sie wieder eigenständig krankenversichert.

Wie lange können Sie Kinder mitversichern?

Mindestens bis zum 18. Geburtstag. Maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung.

- Als versicherte Frau oder versicherter Mann müssen Sie für die Mitversicherung Ihrer leiblichen Kinder bzw. Adoptivkinder keinen gesonderten Antrag stellen
- Bei Stiefkindern müssen Sie als versicherte Frau oder versicherter Mann die ständige Hausgemeinschaft nachweisen

Leistungen aus der Pensionsversicherung

Die gesetzliche Pensionsversicherung anerkennt die Kindererziehungszeit. Sie wird als Beitragszeit in Ihrem Pensionskonto eingetragen.

Was ist das Pensionskonto?

Im Pensionskonto werden die bisher erworbenen Pensionsansprüche eingetragen. Hinzu kommen die jährlichen Erhöhungen aufgrund der fortlaufend eingezahlten Pensionsbeiträge. Das Konto startet, wenn Sie zum ersten Mal bei der Pensionsversicherung versichert sind. Es endet bei Ihrem Pensionsantritt.

Im Jänner 2014 haben Sie auf Ihrem Pensionskonto eine Kontoerstgutschrift erhalten. Jedes Jahr kommen 1,78% Ihres Jahresbruttoeinkommens hinzu. Der Wert dieser jährlichen Gutschriften steigt in den folgenden Jahren im Gleichschritt mit der jeweiligen Lohnentwicklung.



Sie haben 2005 oder später zu arbeiten begonnen? Dann haben Sie keine Erstgutschrift erhalten, weil Sie keine Ansprüche aus dem alten Versicherungsrecht erworben haben. Das Pensionskonto gilt dann sofort.

Kindererziehungszeiten wirken sich auf Ihr Pensionskonto aus

Für jedes Kind wird Ihrem Pensionskonto 48 Monate lang die Beitragszulage hinzugerechnet. Bei Mehrlingsgeburten sind es 60 Monate. Im Jahr 2025 beträgt die Beitragsgrundlage 2.300,10 Euro im Monat.

Pro Jahr Kindererziehungszeit erhöht sich dadurch ihre spätere monatliche Pension um ca. 35 Euro. Für 48 Monate Kindererziehungszeit beträgt somit die monatliche Erhöhung 132 Euro. Bekommen Sie vor dem Ablauf dieser Zeit ein weiteres Kind, beginnt mit seiner Geburt ein neuer Anrechnungszeitraum.

Arbeiten während der Kindererziehungszeit

Sie möchten schon vor dem Ablauf des Anrechnungszeitraumes von 4 bzw. 5 Jahren wieder in das Berufsleben einsteigen? Dann laufen die Kindererziehungszeiten parallel zur Ihrer Pflichtversicherung weiter. Die Gutschrift auf Ihrem Pensionskonto steigt.

TIPP

Bitte informieren Sie sich, wieviel Sie während der Elternkarenz oder während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen dürfen.

Wussten Sie, dass ...

- bei einer Aufteilung der Kinderbetreuung die Erziehungszeiten auch auf das Pensionskonto des Vaters angerechnet werden können?
- Sie bis zum 7. Lebensjahr Ihres Kindes auch ein Pensionssplitting vereinbaren können? Dabei überträgt Ihr berufstätiger Partner bis zu 50 Prozent seiner eigenen Gutschriften auf Ihr Pensionskonto. Dadurch steigt Ihr Pensionsanspruch. Der Anspruch des Partners fällt im selben Ausmaß. Wichtig: Der Antrag muss vor Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes gestellt werden.

Wann haben Sie Anspruch auf eine Pension?

Für den Erhalt einer eigenen Pension müssen Sie eine sogenannte Wartezeit erfüllen. Darunter versteht man die Mindestversicherungszeit, die einen Pensionsanspruch begründet. Sie beträgt 180 Versicherungsmonate. Das entspricht 15 Versicherungsjahren. Davon müssen mindestens 7 Jahre (84 Versicherungsmonate) Erwerbstätigkeit vorliegen.



Beachten Sie bitte, dass Kindererziehungszeiten und Beiträge aus einem Pensionssplitting alleine keinen eigenen Pensionsanspruch begründen.

Ihr aktueller Pensionskonto-Stand

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen. Das heißt: Sie können jederzeit auf einen Blick sehen,

wie es um Ihre Pension steht. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten:

■ **FinanzOnline-Zugang**

Über FinanzOnline steigen Sie mit Ihrer Zugangskennung ein.

■ **ID Austria**

Mit der ID Austria haben Sie einen sicheren Zugang zu digitalen Services von Verwaltung und Wirtschaft – zum Beispiel können Sie selbst nachschauen, ob Sie Ihr Arbeitgeber richtig bei der Sozialversicherung gemeldet hat, welche Leitungen Sie von der Krankenkasse in Anspruch genommen haben oder wie Ihr Pensionskonto aussieht. www.arbeiterkammer.at/handysignatur

■ **Schriftliche Information**

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensionskontostand schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt an.

TIPP

Weitere Informationen zum Pensionskonto finden Sie im AK Folder „Frauen und Pensionskonto“.

Welche Regelungen gelten für Beamtenpensionen?

Die Zeiten der Kindererziehung wirken sich auch auf die Pension für Beamtinnen und Beamte aus. Hier gelten weitgehend die gleichen Regelungen wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Darüber hinaus gibt es Unterschiede. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Dienstbehörde.

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Sie wollen das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch nehmen?

Dann müssen Sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 52 Wochen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein. Versicherungspflichtig ist eine Beschäftigung dann, wenn Sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen (2025: 551,10 Euro).

Sie nehmen das Arbeitslosengeld nicht zum ersten Mal in Anspruch?

In diesem Fall müssen Sie innerhalb der letzten 12 Monate 28 Wochen versicherungspflichtig gearbeitet haben.

**KON
KRET**

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, genügen Ihnen bei der erstmaligen Beantragung 26 Wochen versicherungspflichtige Arbeit innerhalb der letzten 12 Monate.

Welchen Regelungen gelten in der Karenz?

Als Elternteil sind Sie während der Karenzzeit gegen Kündigung und Entlassung abgesichert. Anspruch auf Karenz haben Sie als Mutter bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats Ihres Kindes. Nehmen beide Elternteile abwechselnd Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes dauern. Trotz der Absicherung kann Ihr Arbeitsverhältnis während der Karenz enden:

- Sie beenden das Arbeitsverhältnis selbst – zum Beispiel, weil Sie den Job wechseln wollen
- Ihre Firma sperrt zu – zum Beispiel wegen Konkurs oder Insolvenz

Im Normalfall endet der Kündigungsschutz während einer Karenz 4 Wochen nach dem Ende der Karenz. Zu diesem Zeitpunkt darf Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis beenden. Weil die Karenz und das Kinderbetreuungsgeld zeitlich nicht deckungsgleich sind, kann das Kinderbetreuungsgeld trotzdem weiterlaufen.

Können Sie zum KBG auch Arbeitslosengeld beziehen?

Bei der Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes, können Sie zusätzlich das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe beziehen. Beim einkommensabhängigen Kindergeld ist das nicht möglich.

**ACH
TUNG**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, müssen Sie dem Arbeitsmarkt zumindest 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen und eine Kinderbetreuung nachweisen.

Sie haben schon Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen, bevor Sie Wochen- bzw. Kinderbetreuungsgeld bezogen haben?

In diesem Fall können Sie danach die noch übrigen Ansprüche geltend machen (Fortbezug). Sie verfallen nicht.

TIPP

Weitere Einzelheiten zu Ihren Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung erfahren Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

Ihre Ansprechpartner

■ www.ak-tirol.com

■ www.ams.at/tirol

www.gesundheitskasse.at

www.pensionsversicherung.at

Impressum Medieninhaber und Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck - Verfasser: AK Wien - Stand: Jänner 2025

SOZIALES

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com, info@ak-tirol.com

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

**WIR
SIND FÜR
SIE DA!**

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22